

Inobhutnahme und Pflegekindschaft

1 Inobhutnahme auf eigenen Wunsch

Jedes Kind hat das Recht, sich vom Jugendamt in Obhut nehmen zu lassen, auf sein Alter oder ob und welche Gründe es nennt, kommt es dabei nicht an.¹ Täglich erleben viele Kinder schwere Vernachlässigung, Misshandlungen oder sexuellen Missbrauch in ihren Familien² und haben einen Rechtsanspruch auf diese Schutzmaßnahme. Trotzdem ist die Anzahl jüngerer Selbstmelder gemäß § 42 SGB VIII extrem niedrig: 2015 wurde kein einziges Kind unter sechs Jahren auf eigenen Wunsch in Obhut genommen, bei der Altersgruppe bis zu zwölf Jahren geschah dies bundesweit in nur 412 Fällen.³

Eine mögliche Erklärung ist, dass gewaltbetroffene Kinder nicht ausreichend über ihre Rechte informiert werden. Allerdings, das Jugendamt ist über § 8 SGB VIII verpflichtet, jedes von einem behördlichen Verfahren betroffene Kind auf seine Initiativrechte hinzuweisen, etwa im Verfahren zur Gefährdungseinschätzung oder bei der Hilfeplanung. Jährlich erfolgen bundesweit knapp 100.000 Verfahren zur Gefährdungseinschätzung⁴ und in über 160.000 Fällen werden familienergänzende Hilfen eingeleitet.⁵ Bei diesen Gelegenheiten sollte jedes möglicherweise von Gewalt betroffene Kind im vertraulichen Gespräch mit der Fachkraft des Jugendamtes über seine Rechte aufgeklärt und mit altersgerechtem Informationsmaterial über die örtlichen Angebote für vertrauliche Beratung bzw.

- 1 Vgl. FK-SGB VIII/Trenczek § 42 Rn. 10. In: Mündler, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2013): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder und Jugendhilfe (7. Aufl.), Baden-Baden: Nomos. Ebenso: Heilmann/Dürbeck § 42 SGB VIII Rn. 6. In: Heilmann, Stefan (Hrsg.): Praxiskommentar Kindschaftsrecht mit Checklisten und Übersichten. Bundesanzeiger Verlag, Köln. Wiesner/Wiesner § 42 SGB VIII Rn. 7a ff, In: Wiesner, Reinhard (Hrsg.) (2015): SGB VIII – Kommentar. Beck, München.
- 2 Befragung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr, vgl. Baier u. a. 2009, S. 51f. In: Baier, Dirk u. a. (Hrsg.): Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt. Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KFN. Forschungsbericht Nr. 107; Hannover 2009.
- 3 Statistisches Bundesamt: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2015, Tab. 1.
- 4 Zahl der Gefährdungseinschätzung für Kinder über drei Jahre. Vgl. Statistisches Bundesamt, Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII 2015. Tab. 1. Stand 04.10.2016.
- 5 Fendrich, Sandra; Tabel, Agathe: Hilfen zur Erziehung auf neuem Höchststand – eine Spurensuche. KomDat Heft Nr. 3/15, S. 2.

die Notaufnahme versorgt werden. Die extrem geringe Zahl an Selbstmeldungen von Kindern, auch im Vorschul- und Schulalter, weist auf ein Umsetzungsdefizit hin, das durch Praxisforschung (Evaluation des BKschG) unbedingt aufgeklärt werden muss.

Weitergehend ist die extrem niedrige Zahl an Selbstmeldern im Vorschul- und Grundschulalter als Hinweis zu verstehen, dass vermehrt im Alltag der Kinder, also in Kindergärten, Schulen und ambulanten Hilfen angesetzt werden muss, um misshandelte Kinder über ihr Recht auf vertrauliche Beratung und ihren Rechtsanspruch auf Inobhutnahme zu informieren. Obgleich in vielen Familien Vernachlässigung und Gewalt den Alltag betroffener Kinder prägen, kommen ihre Erfahrungen in Lehrplänen der Schulen, im Bildungsangebot der Kindertagesstätten und selbst im Betreuungsalltag von Tagesgruppen und anderen Erziehungshilfen kaum vor. Soll sich die in den Familien herrschende Leugnung der dem Kind gegenüber ausgeübten Gewalt nicht im kollektiven Schweigen der Pädagogik fortsetzen, muss diese ihr gesellschaftliches Mandat einlösen, gewaltbetroffenen Kindern zu einem Verständnis von Recht und Unrecht zu verhelfen und für ihren Schutz sorgen.

Eine solche Information und Begleitung gefährdeter Kinder darf ihnen allerdings niemals die alleinige Verantwortung für den eigenen Schutz aufbürden. Nötig ist vielmehr ein Verständnis der aus der kindlichen Entwicklung resultierenden Abhängigkeit von Erwachsenen, insbesondere der Angewiesenheit auf die eigenen Eltern/-teile. Denn bis zur Adoleszenz bewirkt der Zuwachs an Kompetenz zwar ein größeres Maß an Eigenständigkeit des Kindes, zugleich erfolgt aber eine verbesserte Anpassung an tatsächliche und vermeintliche Erwartungen und Bedürfnisse der Eltern.⁶

Eine kritische Distanzierung wird dem im Elternhaus gefährdeten Kind jedoch nicht nur aufgrund seiner Entwicklung, sondern zusätzlich noch durch eine oft langjährige Verstrickung in eine extrem schädigende Eltern-Kind-Beziehung erschwert. Dies wird beispielsweise an Kindern psychisch kranker oder süchtiger Eltern deutlich, die in Rollenkehr sehr häufig die emotionale wie praktische Versorgung von Eltern wie Geschwistern übernehmen.⁷

Auch dem von Missbrauch oder Misshandlung betroffenen Kind steht in der Täter-Opfer-Beziehung weder Flucht noch Gegenwehr offen. Gehen die Bedrohungen und Verletzungen von den eigenen Eltern aus, zeigt das Kind häufig ein hohes Maß an ängstlicher Gefügigkeit und freundlicher Überanpassung. Konfrontiert mit Schuldzuweisungen der Eltern, in deren lügnerische Struktur verstrickt, entsteht

6 Näher: Zitelmann, Maud (2001): Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht. Votum. Münster. Frankfurt am Main.

7 Vgl. Zobel 2005, S. 5ff. Deutsches Institut für Urbanistik (Hrsg.) (2005): Die Verantwortung der Jugendhilfe für Kinder von Eltern mit chronischen Belastungen. Berlin.

bei dem Kind die Überzeugung, seine Eigenschaften und sein eigenes Verhalten hätten die Misshandlung verschuldet, ja, es habe sie nicht anders verdient.⁸

Einem Teil der gefährdeten Mädchen und Jungen gelingt es während der Adoleszenz, das Jugendamt um Inobhutnahme zu bitten.⁹ In Bezug auf diese Altersspanne erhält die Jugendhilfe nun auch häufiger direkte Hinweise auf elterliches Suchtverhalten¹⁰, Misshandlungen und sexuelle Übergriffe. Das tatsächliche Ausmaß an Gewalt gegen Jugendliche zeigen allerdings repräsentative Umfragen über Gewalt im Elternhaus. So geben nur ein Drittel der von Gewalt im Elternhaus betroffenen Mädchen und Jungen an, sich jemals einem Menschen anvertraut zu haben, zumeist waren dies Freunde.¹¹

2 Inobhutnahme wegen dringender Gefahr

Die meisten in Obhut genommenen Minderjährigen werden nicht auf eigenen Wunsch, sondern wegen dringender Gefahr in Obhut genommen. Eine mögliche Ausgangslage ist, dass ein Kind oder Jugendlicher ohne Eltern nach Deutschland flüchtet. Die große Zahl schutzbedürftiger geflüchteter Jugendlicher hat der Jugendhilfe in den letzten Jahren massive Anstrengungen abverlangt. So kamen im Jahr 2015 fast 30.700 Minderjährige ohne Begleitung einer sorgeberechtigten Person über die Grenze nach Deutschland. Mit diesem erhöhten Bedarf an Notaufnahmepätzen für traumatisierte Jugendliche verband sich vielerorts eine Absenkung fachlicher Standards der schon zuvor überbelegten Notaufnahmehäuser.¹² Der ‚Arbeitskreis Inobhutnahme‘ berichtet, in einigen Jugendämtern seien Inobhutnahmen ab 2015 rechtswidrig „nahezu komplett untersagt“ worden.¹³

-
- 8 Nienstedt, Monika; Westermann, Arnim (2007). *Pflegekinder und ihre Entwicklungschancen nach frühen traumatischen Erfahrungen*. Stuttgart: Klett-Cotta.
 - 9 14- bis 17-Jährige melden sich achtfach öfter als Minderjährige zwischen 0 bis 13 Jahren (13.498 vs. 1.603 Selbstmelder in 2015). Statistisches Bundesamt: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2016, Tab. 1.
 - 10 Hinze, Klaus; Jost, Annemarie (2005): *Kinder aus suchtbelasteten Familien im Kontext von Verfahren zu Hilfen zur Erziehung*. SUCHT 51 (2); S. 109-118.
 - 11 Hellmann, Deborah (2014): *Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland*. KFN Forschungsbericht Nr. 122, S. 176.
 - 12 Pressemitteilung Nr. 268 des Statistischen Bundesamts vom 02.08.2016; auch Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.: Pressemitteilung 02.08.2016. Zur Überbelegung: Zitelmann, Maud (2010): *Inobhutnahme und Kinderschutz. Ergebnisse einer bundesweiten Studie*. IGfH Reihe: Praxis und Forschung, Bd. 31. Frankfurt am Main.
 - 13 Arbeitskreis Inobhutnahme: *Tagung der Fachgruppe Inobhutnahme der IGfH vom 11.11.-13.11.2015 in Frankfurt/Main* (<http://www.igfh.de/aki/b-2015-2.html>; Stand: 21.2.16). Zur aktuellen Entwicklung vgl. auch die Praxisberichte in: *Deutsches Institut für Urbanistik (Hrsg.): SOS – Sieht die Inobhutnahme noch Land? Krisenintervention und Inobhutnahme in der Kinder- und Jugendhilfe*. 2016, S. 21.

Tatsächlich erfolgten 2015 insgesamt 1.100 Schutzmaßnahmen im Vergleich zum Vorjahr weniger, die Inobhutnahmen sanken um drei Prozent.¹⁴ Beschwerdemöglichkeiten im Jugendamt und externe Ombudstellen könnten einen Beitrag leisten, um einer verweigerten Schutzgewährung für Selbstmelder und gefährdete Kinder¹⁵ entgegenzuwirken.

Auch bei anderen Minderjährigen, die von Jugendämtern in Obhut genommen werden, handelt es sich überwiegend um ältere Kinder und Jugendliche, von ihnen lebte die Mehrheit zuvor mit nur einem leiblichen Elternteil zusammen.¹⁶ In diesen Ein-Eltern-Familien kann auch eine Krankheit oder der Tod dieses Elternteils eine Notaufnahme nötig machen. Manche Eltern erbitten eine Inobhutnahme, um ihr Kind vor selbst- und fremdschädigendem Verhalten zu bewahren. Nicht jedes in Obhut genommene Kind ist also ein durch das Verhalten seiner Eltern gefährdetes Kind. Dies erklärt auch, weshalb ein großer Teil der Kinder nach wenigen Tagen¹⁷, Wochen oder Monaten wieder bei den Eltern lebt. Im besten Fall ist die Krise in der Familie vorbei oder ein hilfreicher Umgang gefunden, manchmal wechselt das Kind getrennt lebender Eltern auch zum anderen Elternteil.¹⁸

Allerdings kehrt etwa jedes zweite Kind unter zwölf Jahren nach der vorläufigen Schutzmaßnahme nicht zu den Eltern zurück. In vielen Fällen hat das Jugendamt die Familien schon Jahre vor der Herausnahme des Kindes beraten, häufig ist bereits mindestens eine Schwester bzw. ein Bruder fremdplatziert. Ein Teil der Familien erhielt ambulante Hilfen, mit denen die Inobhutnahme des Kindes aber nicht abzuwenden war.¹⁹ Was kann eine Familienhilfe oder Tagesgruppe schon bei Bindungsstörungen, psychischen Krankheiten der Eltern, Alkohol- und Drogensucht bzw. Gewalt in der Partnerschaft oder bei Kindesmisshandlung oder sexuellem Missbrauch ausrichten?²⁰ Das Scheitern nicht indizierter Hilfen wäre bei einer verbesserten Hochschulausbildung in der Sozialen Arbeit wohl viel häufiger absehbar und vermeidbar. Das in Deutschland praktizierte On-the-Job-Training erhöht jedoch zwangsläufig das Risiko fehlerhafter Annahmen über die

14 Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Nr. 268 vom 02.08.2016.

15 Zur Amtspflichtverletzung: FK-SGB VIII/Trenczek § 42 Rn. 10.

16 Vgl. Statistisches Bundesamt: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2015 Tab. 1; Lillig u. a. 2002, S. 100.

17 Ebd. Für 6.365 von 12.162 Kindern endete die Maßnahme innerhalb von 14 Tagen (Altersgruppe 0–12).

18 Ebd. 5.616 Kinder (0–12 Jahre) kehrten zurück, 3.856 Kinder erhielten eine vollstationäre Erziehungshilfe.

19 Vgl. Lillig, S. et al. (Hrsg.) (2002): Familiäre Bereitschaftsbetreuung. Empirische Ergebnisse und praktische Empfehlungen. Hrsg. durch Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Stuttgart: Kohlhammer. S. 104

20 Vgl. Köckeritz, Christine (2016): Elternbezogene Interventionen nach Kindeswohlgefährdungen: Konzepte, Leistungserbringung und Wirkungen im kritischen Überblick. In: Heilmann, Stefan/Lack, Katrin (Hrsg.): Die Rechte des Kindes. Festschrift für Ludwig Salgo zum 70. Geburtstag. Köln. Bundesanzeiger. S. 361.

Wirksamkeit von ambulanten Hilfen und Therapien, die zu Lasten der Kinder wie auch massiv überforderter Eltern gehen.

Viele Eltern waren einst selbst vernachlässigte, gewaltbetroffene Kinder, teils lebten auch sie im Heim oder in Familienpflege. Die heutige „Generation SGB VIII“, leidet unmittelbar an den Folgen einer elternzentrierten Jugendhilfe der 1990er Jahre, die vielen Kindern weder ausreichend Schutz vor dem Versagen und vor den Straftaten der Eltern, noch genügend Hilfe zur gelingenden seelischen Verarbeitung dieser Erfahrung gewährte. Mit der intergenerationellen Transmission traumatischer Erfahrungen²¹ perpetuiert sich die zerstörerische Lebensgeschichte dieser Generation, bringt Sucht, Leid und Gewalt in das heutige Leben der Eltern wie auch ihrer Kinder. Für kindliche wie erwachsene Adressaten hängt nun viel davon ab, ob die Inobhutnahme diese Erfahrung weiter zementiert²² und auch die nachfolgenden Generationen betrifft, oder ob Kind und Eltern die Chance erhalten, diesem „Elend der Wiederholung“²³, wo nötig auch auf getrennten Wegen, zu entgehen.

Dafür kommt es zunächst darauf an, dass die Notlage des Kindes von anderen Personen wahrgenommen und an das Jugendamt herangetragen wird. Meldungen von Kindern, Eltern, Erziehern und Lehrern sind selten, häufiger schon melden Ärzte, viel häufiger die Polizei akuten Schutzbedarf an das Jugendamt.²⁴ Das Jugendamt ist zur sofortigen und sorgfältigen Prüfung solcher Meldungen verpflichtet. Sofern erforderlich, muss es das Familiengericht hinzuziehen, bei dringender Gefahr das Kind zu Hause oder im Kindergarten oder der Schule in Obhut nehmen. Ein Teil der schwer verletzten Kinder wird sofort im Krankenhaus in Obhut genommen. 2015 erlebten 130 Kinder den Tag einer Inobhutnahme nicht mehr.²⁵

Fachkräfte der Jugendhilfe stehen vor der schweren Aufgabe, in jedem Kinderschutzfall das Für und Wider einer Intervention sorgfältig zu prüfen. Besonders Grenzfälle bergen ein hohes Risiko, zum weiteren Schaden des Kindes und seiner Familie „zu früh, zu spät, zu viel oder zu wenig“ zu tun.²⁶ Eine auf Fehlannahmen beruhende Schutzmaßnahme bewirkt neben massiven Belastungen von Kind und Eltern leicht einen irreversiblen Ansehensverlust der Familie. Die weitere Beratung wird gestört, weitere Hilfen – sofern nötig auch Kontrolle – werden erheblich

21 Rauwald, Marianne (2013): Vererbte Wunden. Transgenerationale Weitergabe traumatischer Erfahrungen. Beltz, Weinheim. Basel.

22 Dazu Helming, Elisabeth: Die Eltern. Erfahrungen, Sichtweisen und Möglichkeiten. In: Lillig u. a. 2002, a.a.O.

23 Nienstedt/Westermann 2007, S. 59.

24 Vgl. Bericht der Bundesregierung: Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. 2015.

25 Zahlen zu versuchten Mord-/Totschlagsdelikten: Deutsche Kinderhilfe: Bundespressekonferenz 01.06.2016. Pressemappe.

26 Goldstein, Joseph u. a. (1988): Das Wohl des Kindes: Grenzen professionellen Handelns. 1. Aufl. Frankfurt am Main.

erschwert²⁷, dabei gibt es Anhaltspunkte, dass „Kinder, die in der Familie bleiben, nachdem Hinweise auf eine Gefährdung bekannt geworden sind, im Verlauf der nächsten Jahre zu einem erheblichen Anteil erneut eine Gefährdung erfahren.“²⁸

Wird die Gefährdung aber unterschätzt, hat dies zerstörerische Folgen für die Entwicklung, Beziehungsfähigkeit und die Lebensfreude des Kindes. Den Schaden haben auch Eltern, die vor erneutem Versagen, neuer Schuld nicht bewahrt werden.²⁹ Jede Woche sterben zwei bis drei Kinder in ihren Familien, die Fachkräfte wie im Fall Lydia, Siri oder Alessio trotz schwerster Vernachlässigung und Gewalt nicht in Obhut nehmen, oder die wie im Fall Yagmur, Kevin und Taylor nach einer Rückführung erneut in die Gewalt misshandelnder Eltern geraten.³⁰

Der Druck, unter dem Fachkräfte über die Inobhutnahme von Kindern entscheiden, ist enorm. Das Kind muss Gelegenheit haben, seine Erfahrungen und Wünsche zur Sprache zu bringen. Die Eltern sind spätestens nach der Inobhutnahme unverzüglich zu informieren, sie haben Anspruch auf Mitgefühl und auf Mitsprache bei der Gefährdungseinschätzung und der weiteren Planung für das Kind. Oft müssen in kurzer Zeit bei bruchstückhafter Erkenntnislage weitere für die Sicherheit des Kindes relevante Auskünfte etwa vom Kindergarten, der Schule, dem Hausarzt eingeholt und bewertet werden.

Ähnlich wie Familienrichter auch, können Fachkräfte im Jugendamt nur im Ausnahmefall auf ein im Studium erworbenes Fachwissen im Kinderschutz zurückgreifen. Die zur Professionalität im Kinderschutz erforderlichen Wissensbestände und Kompetenzen sind in der Lehre und Forschung einschlägiger Studiengänge der Sozialen Arbeit bis heute nicht verankert.³¹ Gemeinsam mit den Hochschulen ist die Wissenschaftspolitik gefordert, für die Qualifikation aller im Kinderschutz tätigen Professionellen zu sorgen, um das Grundrecht der Kinder und ihrer Familie auf eine fachgerechte Prävention, Intervention und Kooperation zu sichern.

27 Vgl. Köckeritz, Christine; Dern, Susanne (2012): Die Umsetzung von § 8a SGB VIII (Schutzauftrag) in Baden-Württemberg im Auftrag des Kommunalverbandes Jugend und Soziales (KVJS). Abschlussbericht. S. 65.

28 Kindler, Heinz (2010): Empirisch begründete Strategien zur Verbesserung des deutschen Kinderschutzsystems. In: Suess, Gerhard; Hammer, Wolfgang (Hrsg.): Kinderschutz. Klett-Cotta, Stuttgart S. 238.

29 Köckeritz; Dern 2012, S. 65.

30 Salgo, Ludwig: Erste Eindrücke beim Lesen des Untersuchungsberichts der Bremischen Bürgerschaft zum Tode von Kevin <http://www.agsp.de/html/d249.html>; BT-Drucks. 17/6256 v. 22.06.2011.

31 Bundesweite Studien fehlen, Selbstauskünfte der Hochschulen in Hessen: Schriftlicher Bericht des Ministers für Soziales und Integration zu dem Berichtsantrag der Abg. Merz, Hofmann, Decker, DiBenedetto, Gnadl, Grumbach, Kummer, Löber, Dr. Neuschäfer, Dr. Spies, Roth, Waschke, Weiß (SPD) und Fraktion betreffend Umsetzung des Aktionsplans des Landes Hessen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Institutionen. Drucksache 19/908 vom 16.01.2015.

3 Zur Praxis der Inobhutnahme im Kindesalter

Für das Kind oder den Jugendlichen beendet die Inobhutnahme eine belastende und beängstigende Situation. Zugleich bedeutet sie eine Auslieferung an fremde Menschen und die oft abrupte Trennung von Eltern oder Geschwistern, für die sich das Kind verantwortlich fühlt. Ist seine Herausnahme nicht auf eigenen Wunsch erfolgt, erlebt das Kind einen massiven Kontrollverlust. Die Praxis berichtet von der Angst, Anspannung, auch Schockzuständen und Traurigkeit, aber auch von deutlicher Erleichterung³² und Lebensfreude der Kinder.

Der Tag der Inobhutnahme ist Kindern und Jugendlichen meist noch lange eindrücklich, aber auch oft verstörend in Erinnerung. Häufig erfolgt die Trennung für Kind und Eltern zu Hause, notgedrungen ohne Ankündigung, teils unter Polizeieinsatz. Auch die Inobhutnahme im Kindergarten oder der Schule garantiert kein schonendes Vorgehen. Erfahrungen von Kindern, die von der Polizei aus dem Stuhlkreis des Kindergartens oder vom Jugendamt mitten im Unterricht aus der Schulklasse geholt wurden, von in Müllsäcken transportierten Kleidern und Spielsachen sprechen für sich.³³

Von der einzelnen Fachkraft darf nicht einfach erwartet werden, dass sie in einer auch für sie belastenden Krise zu behutsamerem Vorgehen findet. Die Chance zur Verringerung einer sekundären Traumatisierung lässt sich aber durch die Entwicklung entsprechender Richtlinien erhöhen. Köckeritz und Dern haben Richtlinien zur Inobhutnahme in Jugendämtern Baden-Württembergs ausgewertet. Fast alle beschränkten sich auf rechtliche Aspekte, wenige gingen auf die Information und Begleitung des Kindes und der Eltern ein, akut eskalierte Krisen wie ein Zusammenbruch oder Suizidversuch wurden in keinem Fall bedacht.³⁴ Wie die Eltern und andere Familienmitglieder diese hoch belastende Situation einer Inobhutnahme und die Zeit der vorläufigen Unterbringung erleben und welche Begleitung hilfreich ist, dazu gibt es Erfahrungs- und Fallberichte, auch kleinere Studien, kaum aber systematische Forschung³⁵, gleiches gilt für die nachgehende Elternarbeit, auch seitens der Übergangseinrichtungen.³⁶

32 Frieling, Werner; Vähjunker, Andrea (2007): Verlaufmodell zur Inobhutnahme von Kindern in „Familiärer Bereitschaftsbetreuung“ (FBB). Ein Modell zum Verlauf der kindlichen Prozesse während der Zeit in FBB, S. 1-12.

33 Sandmeir, Gunda u. a. (2011): Begleitung von Pflegekindern. In: Kindler, Heinz u. a.: Handbuch Pflegekinderhilfe. S. 485 ff. Helming, Elisabeth: Wie erleben Kinder die Fremdplatzierung? In: Lillig u. a. 2002, a.a.O., S. 239-251.

34 Vgl. Köckeritz/Dern 2012, S. 85f.

35 Helming, Elisabeth; Wiemann, Irmela; Ries, Eva: Die Arbeit mit der Herkunftsfamilie. In Kindler 2011 a.a.O.; Gehres, Walter: Doppelte Elternschaft. ZfSozPäd 3, 2005, 246-271; Landeshauptstadt München: Herkunftsfamilien. 2012.

36 Zur rechtlichen Verpflichtung begleitender Elternarbeit durch das hierzu primär verpflichtete Jugendamt vgl. Trenczek 2008, S. 229-235. Vorbildlich für freie Träger: Caritas: Ambulante

Ohne jeden Zweifel sind indes vernachlässigte und misshandelte Kleinkinder während der Inobhutnahme kaum in der Lage, in der akuten Trennungsphase Angst und Stress durch eigene Regulationsmechanismen oder den Rückgriff auf fremde Hilfe zu bewältigen.³⁷ Auch ältere in Obhut genommene Kinder gelten aus psychiatrischer Sicht als „Hochrisikogruppe“. In einem Screening mit über 500 Jugendlichen berichtete jeder zweite von traumatischen Erfahrungen. Über die Hälfte der Mädchen und ein Drittel der Jungen gaben zu Beginn der Schutzmaßnahme Gedanken an Suizid und Selbstverletzungen an, zeigten auffälligen Substanzkonsum und beschrieben sich als reizbar und aggressiv.³⁸

Die Chance auf schonendere Abläufe kann erhöht werden, wenn sich Leitung und Personal in Schulen und Einrichtungen unabhängig von einem Ernstfall über die Inobhutnahme sowie typische Abläufe und Konflikte informieren. In der Schule können bei guter Vorbereitung Pausen abgepasst, in der Kindertagesstätte kann das Kind taktvoll (nicht im Beisein von Eltern oder aus der Kindergruppe) abgeholt werden. Eine Bezugsperson aus der Schule oder Einrichtung kann das Kind vielleicht begleiten. Auch muss die Leitung zu einem Umgang mit aufgebrachten Eltern finden und ein Schutzkonzept entwickeln, falls das Kind weiterhin diese Einrichtung besucht. Weitere Hinweise finden sich im „Notfallset“ des Arbeitskreises Inobhutnahme der IGfH.³⁹

Das Kind sollte bald nach der Herausnahme die Gelegenheit zum ruhigen Gespräch haben, noch bevor es in einem Heim oder einer Bereitschaftsbetreuung ankommt. Auch wenn Vernachlässigung und Misshandlung offensichtlich sind, kann nicht unterstellt werden, dass das Kind darin einen Grund zur Trennung erkennt.⁴⁰ Bei Bedarf muss ihm die Sorge um seine Eltern genommen, aber auch klargestellt werden, dass die Eltern ihm dorthin, wo es jetzt hinkommt, nicht folgen und kein erneutes Leid antun können. Es kann hilfreich sein, von der Bereitschaftspflege oder dem Kinderheim zu erzählen, erste Neugier zu wecken und Fragen zu beantworten, um den Kontrollverlust des Kindes zu verringern und

Familienarbeit und stationäre Therapeutische Übergangshilfe des Caritas-Kinder- und Jugendheimes Rheine im Vergleich. 2014. Zum Konzept: Janning, in diesem Band „7. Jahrbuch des Pflegekinderwesens“ 2017.

- 37 Vgl. Ziegenhain u. a. 2014, S. 254. Inobhutnahme und Bindung. *Kindheit und Entwicklung*, 23 (4), 248-259.
- 38 Petermann, Franz u. a. 2014, S. 130: Vorläufige Schutzmaßnahmen für gefährdete Kinder und Jugendliche. *Inobhutnahmen. Kindheit und Entwicklung* 23 (2), S. 124-133. Auch Rucker 2016, 56ff.
- 39 <http://www.igfh.de/aki/set.html> (Stand 30.07.2016) Vorbildlich, aber leider unveröffentlicht: AG § 78 „Rechte der Kinder“ (2013): Arbeitsergebnisse der Fachgruppe Kinderschutz. Momente gelingender Inobhutnahmen in Kooperation mit externen Institutionen. Handreichung des Jugendamtes Frankfurt am Main.
- 40 Helming a.a.O. 2002, S. 244.

es den Schritt in den vielleicht dauerhaft neuen Lebensabschnitt soweit wie nur möglich eigenmächtig tun zu lassen.

Die Fachkraft braucht entsprechend Entlastung durch eine klare Aufgabenverteilung seitens der Leitung und ihres Teams. Die oft mühsame Recherche nach einem passenden freien Platz kann übernommen werden, eine Anfrage und erste Übermittlung aller Daten erfolgen. Ein Dienstwagen mitsamt altersgerechtem Kindersitz und Fahrer⁴¹ muss gestellt, vielleicht die Reisetasche des Kindes mit ersten Gegenständen gepackt werden. Bei Verdacht auf akute Verletzungen muss das Kind in der Rechtsmedizin oder Klinik angekündigt werden. Es braucht die Klärung, wer das Gespräch mit den Eltern führt und zum Schutz der Mitarbeiter kann es nötig sein, einen Sicherheitsdienst im Amt einzubinden.

4 Das Kind in Bereitschaftsbetreuung einer Familie

Das Jugendamt hat die Unterbringung des in Obhut genommenen Kindes am Sinn und Zweck der Schutzmaßnahme auszurichten und muss Sorge tragen, dass eine personell und sachlich angemessene Ausstattung vorhanden ist.⁴² Die meisten in Obhut genommenen Säuglinge und Kleinkinder unter drei Jahren leben laut Statistik nach der Inobhutnahme bei „einer geeigneten Person“ und nicht im Heim. Dies können dem Kind bereits vertraute Personen sein, eine Ausbildung ist nicht erforderlich. Meist handelt es sich um Familien, deren Spektrum von der Verwandtenpflege über die spezialisierte Bereitschaftsbetreuung⁴³ bis hin zur Dauer- und Adoptivpflege reicht.⁴⁴ Mit Rücksicht auf das Bindungsbedürfnis junger Kinder haben einige Landesjugendämter die Unterbringung von jungen Kindern in im Schichtdienst betreuten Einrichtungen untersagt bzw. an Ausnahmegenehmigungen gekoppelt.⁴⁵ Diesem Schritt ist Nachahmung und weitere Begleitforschung⁴⁶ zu wünschen.

Manchmal ist eine Trennung auch aus Sicht der Eltern wie bei Krankheit oder Haftstrafen unausweichlich, manchmal kann sie als ebenso notwendige wie auch

41 Vgl. Helming 2002, S. 249

42 So FK-SGB VIII/Trenczek § 42 Rn. 26.

43 Grundlegend Lillig 2002, auch Petri, Corinna; Pierlings, Judith: Chance Bereitschaftspflege. Universitätsverlag Siegen.

44 Statistisches Bundesamt Tab. 1 (2015): 2.417 Geeignete Person, 1.646 Einrichtung, 408 sonstige Wohnform. FK-SGB VIII/Trenczek § 42 Rn. 26.

45 Landesjugendamt Brandenburg: Empfehlungen zur Inobhutnahme 2009, S. 11. LVR/LWL: Gemeinsame Stellungnahme – „Junge“ Kinder in stationären Hilfen zur Erziehung. 11/2012

46 Zu statistischen Daten vgl. DJI/TU Dortmund (Hrsg.): Junge Kinder in Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe. Auswertungen amtlicher Statistiken und Befragung der Jugendämter in NRW zu jungen Kindern in stationären Einrichtungen.

entlastende Maßnahme verstanden und akzeptiert werden. Dann besteht die Chance, dem Kind einen schonenden Übergang zu ermöglichen. Für junge Kinder haben James und Joyce Robertson schon 1975 hilfreiche Praktiken erforscht.⁴⁷ Im Vorfeld der Trennung fanden erste Kontakte statt, für eine liebevolle Ersatzbetreuung wurden vertraute Rituale übernommen. Eigene Kleidung, Spielzeug und Ersatzobjekte sollten dem Kind das Einleben erleichtern. Im Familienalltag wurde die Erinnerung an die Eltern (es ging nicht um Kindesschutzfälle) durch Fotos und Gespräche wach gehalten. Diese Kleinkinder überwandern ihre akute seelische Belastung nach einiger Zeit, insbesondere indem sie die Pflegeperson zur neuen Mutterfigur machten.⁴⁸

Wohin der Lebensweg des Kindes geht, entscheidet sich neben anderen Faktoren auch an der Fachkenntnis und Sorgfalt, mit der seine Pflegeperson eigene Beobachtungen, Einsichten und Klärungsbedarf dokumentiert und für die Hilfeplanung bzw. das familiengerichtliche Verfahren bereitstellt.⁴⁹ Die Forschung belegt allerdings, dass die Beteiligung der Pflegeeltern an Gesprächen zur Hilfeplanung zumindest noch vor einigen Jahren meist nicht oder nur vereinzelt erfolgte.⁵⁰ Eine neuere Studie zur interdisziplinären Praxis im Kinderschutz zeigt, wie leicht die Fachkräfte bei der Hilfeplanung die Perspektive gewalttätiger Eltern in Fallschilderungen übernehmen und das Kind fast vollständig ausblenden.⁵¹ Ein gesetzlich geregelter Einbezug der Pflegepersonen sowohl in die Gefahrenbeurteilung und Hilfeplanung wie auch in das zivilrechtliche Kindesschutzverfahren wirkt dem entgegen und erhöht die Chance, unmittelbar Auskunft über die Erfahrungen und Bedürfnisse, Wünsche und Gefühle des Kindes zu erhalten und die starke Elternlastigkeit der Verfahren zu mildern.

Viele zur Gefahrenbeurteilung bedeutsame Anzeichen sind nicht oder nur schwer zugänglich, solange ein Kind bei misshandelnden Eltern lebt. Mit der Inobhutnahme eröffnen sich bessere Möglichkeiten zur Gefährdungseinschätzung wie auch zur „Indikationsstellung und differenzierten Planung von pädagogischen, psychologischen oder sonstigen therapeutischen Interventionen.“⁵² Geschulte Wahrnehmung, genaue Beobachtung und Fachwissen über traumatypische Hinweise eröffnen nach der Herausnahme die Chance zum genaueren Verständnis der Lebensgeschichte

47 Robertson, James; Robertson, Joyce: Reaktionen kleiner Kinder auf kurzfristige Trennung von der Mutter im Lichte neuer Beobachtungen. In: *Psyche*, 1975, Heft 7, S. 626-664.

48 Auch Maiwald, in Salgo 2014, S. 298ff.

49 Forschungsbericht: Zitelmann, Maud (2010): Inobhutnahme und Kinderschutz. Ergebnisse einer bundesweiten Studie. IGfH Reihe: Praxis und Forschung, Bd. 31. Frankfurt am Main, dies.: Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahme. In: Lewis u. a. (Hrsg.) *Inobhutnahme konkret*. IGfH Eigenverlag. Frankfurt am Main.

50 Vgl. Lillig u. a. 2002, S. 305.

51 Vgl. Bühler-Niederberger, Doris (Hrsg.) u. a. (2014): *Kinderschutz: Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven?* Weinheim: Juventa.

52 Trenczek 2008, S. 44.

und der Bedürfnisse des Kindes und seiner Beziehungen zu Eltern, Geschwistern und anderen Bezugspersonen. Eine schriftliche Dokumentation kann im Pflegevertrag vereinbart und entgolten werden. Sie ist nicht nur für das behördliche oder gerichtliche Verfahren unverzichtbar, sondern auch damit von Straftaten betroffene Kinder ihre Rechte auf Entschädigung bzw. eine Bestrafung der Täter in späteren Jahren noch geltend machen können.

Viele Kinder berichten in der Übergangspflege spontan beängstigende Erfahrungen, haben quälende Erinnerungen, leiden unter Alpträumen.⁵³ Pflegepersonen müssen auf solche Situationen durch Fortbildungen vorbereitet und in die Lage versetzt werden, einfühlsam aber non-suggestiv mit den Kindern zu kommunizieren und ihre Mitteilungen zu dokumentieren. Dissoziative Zustände, traumatisches Spiel und die Re-Inszenierung traumatischer Erfahrungen sollten dokumentiert und in der Hilfeplanung thematisiert werden. Auch Hinweise auf Bindungsstörungen brauchen eine systematische Abklärung, damit das Kind die Chance hat, in einer passenden Pflegefamilie aufzuwachsen. Es ist fachlicher Standard, den Gesundheitszustand des Kindes gleich zu Beginn der Bereitschaftspflege⁵⁴ kinderärztlich und bei Hinweisen auf Misshandlung rechtsmedizinisch abzuklären, um eine Dokumentation und eindeutige zeitliche Zuordnung von Verletzungen zu gewährleisten. Auch in Fällen, in denen die Bereitschaftsbetreuung keine berufliche Tätigkeit darstellt, sollte Pflegeeltern der Zugang zur unabhängigen individuellen Beratung durch eine insoweit erfahrene Kinderschutzzfachkraft (§ 8b SGB VIII) kostenfrei ermöglicht und diese Adressatengruppe in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen werden.⁵⁵

Bei der Begleitung der Kinder im Alltag hat sich die Entwicklung von „Hypothesen zum inneren Erleben und Verhalten der Kinder“⁵⁶ als hilfreich erwiesen. Durch gute Vorbereitung und Begleitung können ihre Pflegepersonen befähigt werden, Übertragungsbeziehungen zu erkennen und die Haltung, Verhaltensweisen und Gefühle des Kindes (Misstrauen, Beichtigungen, Wut, Enttäuschung) als angemessene Reaktion auf seine früheren Beziehungserfahrungen begreifen. Für Pflegeeltern bedeutet es eine Entlastung und den Schutz der Beziehung zum Kind, wenn sie verstehen, dass bei heftigen Übertragungen nicht ihre Person gemeint ist, vielmehr das Kind genügend Vertrauen in sie setzt, um sie ahnen zu lassen, wie es ihm in der Beziehung zu den Eltern ergangen ist. Das stellvertre-

53 Zitelmann 2010 a.a.O., Oswald, Sylvia, Ernst, C., Goldbeck, Lutz (2011): Praxismanual: Interdisziplinäre Versorgung von Pflegekindern an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Gesundheitssystem.

54 So schon Lillig u. a. 2002, S. 249.

55 Dank an Frau RAin Eisele für diesen Hinweis, in der Tat umfassen weder § 8a noch § 8b SGB VIII vom Jugendamt unabhängige, aber finanzierte Beratungsleistungen für Pflegeeltern.

56 Laukemper, Anke (2005), S. 48. In: Frühe Hilfe am Beispiel der Familiären Bereitschaftsbetreuung (FBB). IKK Nachrichten. 1-2/2005, S. 47 – 49.

tende Einordnen dieser kindlichen Reaktionen durch „lautes Denken“⁵⁷ verhilft zur Klärung von Situationen und bietet dem Kind die Möglichkeit zur Integration agierter Selbstanteile.⁵⁸

5 Das Kind in der Übergangseinrichtung

Ein Teil der Heime ist spezifisch auf die Begleitung von in Obhut genommenen, traumatisch belasteten Kindern eingestellt und verfügt über Konzepte zur Gefährdungseinschätzung und Dokumentation sowie zur Entwicklung langfristiger Perspektiven.⁵⁹ Hochproblematisch erscheint dagegen die Einstreuung von Notaufnahmeplätzen in feste Dauergruppen, die von etwa 40 Prozent der bundesweit befragten Einrichtungen praktiziert wird. Diese von den Kommunen (unter Billigung der wie in Hessen teils ebenfalls kommunalisierten Heimaufsicht) erfolgende Notversorgung belastet die dauerhaft im Heim lebenden Kinder durch immer wechselnde Gruppenkonstellationen und verfehlt zugleich den Bedarf vorläufig untergebrachter Kinder und Jugendlicher an spezialisierter Begleitung in der Krisensituation. Die unsichere Perspektive und akute Trennung von der Familie erfordern eine besonders intensive Zuwendung, Betreuung und fachgerechte Gefährdungseinschätzung durch ausreichend vorhandenes, spezialisiertes Personal, das unverzüglich, fachgerecht und transparent eine ergebnisoffene Perspektivklärung für das einzelne Kind übernimmt.⁶⁰

Laut Bundesstatistik werden schon kleine Kinder ab zwei Jahren während der Inobhutnahme mehrheitlich nicht in Pflegefamilien, sondern in Heimen untergebracht.⁶¹ Diese Kinder müssen ihre Bedürfnisse in der Regel an ständig wechselnde Bezugspersonen richten, die nach jeder Schicht, bei Krankheit oder im Urlaub fort sind und sich mit zu wenig Personal um zu viele hochbelastete, beziehungsbedürftige Kinder kümmern. Hinzu kommen ständige Neuaufnahmen und Abschiede innerhalb der Gruppe durch andere in Obhut genommene Kinder. Häufig werden Kinder und Jugendliche mit großem Altersgefälle in ein und derselben Gruppe betreut, auch die gemeinsame Unterbringung von Säuglingen und Jugendlichen ist keine Seltenheit. Dies birgt das Risiko, dass den altersadäquaten Bedürfnissen der Kinder schwer oder nicht entsprochen werden kann. Auch erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass seelische, sexuelle und körperliche Gewalterfahrungen

57 Ebd.; Westermann, Arnim (2009): Die Geschichte von Lena diessseits und jenseits der Verleugnung. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekinds: 5. Jahrbuch. Schulz-Kirchner, 2009. S. 165-182.

58 Grundlegend: Nienstedt; Westermann 2007.

59 Caritas-Kinderheim 2014 a. a.O.

60 Forschungsbericht: Zitelmann 2010a, b.

61 Vgl. Statistisches Bundesamt 2015, Tab. 1.

innerhalb der Gruppe in Szene gesetzt und die Kinder im Notaufnahmehaus selbst viktimisiert werden.⁶²

Bei einer Facebook-Befragung berichteten teilnehmende Kinder und Jugendliche von „Mobbingattacken mit In-die-Haare-Spucken und Beleidigungen und so“, oder „Gewalt und Schlägerei zwischen Bewohnern“, „Dass sie mir manchmal eine geklatscht haben, dass sie mich fertiggemacht haben“, „Ich wurde von ein paar Mädchen aus der Gruppe zusammengeschlagen“, selbst „Vergewaltigung“ und andere sexuelle Übergriffe wurden berichtet.⁶³ Solche Schilderungen machen deutlich, wie überfällig die Auseinandersetzung der Jugendhilfe mit dem bislang kaum thematisierten Phänomen des Mobbing in Gruppen der Erziehungshilfe⁶⁴ sowie mit funktionierenden Schutz- und Beschwerdekonzepthen ist. Gleiches gilt für die Heimaufsicht, deren umfassende Revision und Neugestaltung nicht erst seit der Aufdeckung der tradierten Gewalt in Heimen und Internaten endlich auf die Agenda der politisch Verantwortlichen gesetzt und auf internationalen Standard⁶⁵ angehoben gehört.

Zu den Rahmenbedingungen und der Praxis in Einrichtungen der Inobhutnahme gibt es einige aktuelle, stets als Begleitforschung angelegte Studien.⁶⁶ Die von Zitelmann u. a. 2005 durchgeführte bundesweite repräsentative Befragung, an der sich 218 Einrichtungen der Notaufnahme beteiligten, spiegelt die aktuelle Situation – die sich Praxisberichten zufolge weiter verschlechtert hat – nur annähernd wieder.⁶⁷ Bereits damals waren manche Heime chronisch überbelegt, die Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger hat diesen Missstand mutmaßlich noch forciert. In jeder zweiten Einrichtung gab es keine Psychologen, im Gruppendienst arbeiteten überwiegend Erzieher. Im Durchschnitt müssen zwei Personen bei Tag, und noch weniger Erzieher bei Nacht, die Bedürfnisse von sieben bis acht psychisch schwer belasteten Kindern verschiedener Altersstufen erfüllen. Einige Kinderheime bieten externe und interne Diagnostik, Alltagsdokumentation und schriftliche Fallberichte für die Hilfeplanung und das Gerichtsverfahren an. An-

62 Vgl. Zitelmann 2005; 2010a,b; ZKJ 7/2011.

63 <https://www.caritas.de/neue-caritas/heftarchiv/jahrgang2015/artikel/in-guter-obhut> (Stand 30.07.2016); zur Studie siehe auch Rücker 2016, 62ff.

64 Vom schulischen Kontext gut übertragbar: Schäfer, Mechthild; Herpel, Gabriela: Du Opfer. Rowohlt 2010. Ähnliche Beobachtungen berichten immer wieder auch Praktikanten der Sozialen Arbeit aus dem Alltag von Tagesgruppen und Heimen, den sie in Praktika und im Anerkennungsjahr kennenlernen.

65 Erste Studien liegen aus Sicht der Heimaufsicht von Britze, Harald (2015): Beratung und Aufsicht. Das Tätigkeitsprofil der Heimaufsicht, Klinkhardt bzw. aus Sicht der Träger stationärer Einrichtungen der Jugendhilfe vor, vgl. Mühlmann, Thomas (2014): Aufsicht und Vertrauen, m+v Verlag, Münster. Die Erfahrungen und Erwartungen der in Heimen lebenden Kinder und Jugendlichen wurden in diese Evaluation allerdings nicht einbezogen.

66 Vgl. Caritas-Kinderheim 2014; Petermann 2004; Rücker 2016.

67 Vgl. die Studie zur Inobhutnahme: Zitelmann 2005; 2010a,b; ZKJ 2011.

dere Heime beschränken sich auf die reine Aufsicht und Betreuung der in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen.

Dringender Veränderungsbedarf zeichnete sich insbesondere bei der Perspektivplanung für jüngere Kinder in Heimeinrichtungen ab. Sind Kinder unter zehn Jahren erst einmal im Heim untergebracht, ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß, dass sie auf Dauer im Heim aufwachsen. Im Jahr 2004 wurden nach Angabe befragter Heimleitungen 68 Prozent der 600 Kinder unter zehn Jahren im Anschluss an eine vorläufige Unterbringung auch dauerhaft im Kinderheim platziert. Nur jedes dritte junge Kind kam in eine Familienpflege, wobei ein Teil dieser Pflegestellen beim Träger der Heime angebunden war. Fachkenntnisse über Pflegekinder, die zur ergebnisoffenen Perspektivklärung und ebenso zur Begleitung von Kindern bei der Anbahnung von Familienpflege oder nach Pflegeabbrüchen unverzichtbar sind, waren in jeder zweiten Einrichtung für Kinder unter zehn Jahren gar nicht vorhanden.⁶⁸

Ein der Pflegefamilie vergleichbares Sozialisationsangebot kann ein Heim nicht leisten.⁶⁹ Sicher ist in begründeten Fällen auch an ein dauerhaftes Aufwachsen junger Kinder im (therapeutischen) Heim zu denken. Etwa, wenn Kinder seelisch so verletzt sind, dass sie mit der Nähe und Intimität einer Familie nicht zurechtkommen. Dass so viele kleine Kinder im Anschluss an die Notaufnahme weiter im Heim leben, geht wohl eher auf anderweitige Faktoren und Eigeninteressen anderer Beteiligten zurück.

Einfluss auf die Hilfeplanung nehmen Ängste der Eltern, ihr Kind an eine andere Familie zu verlieren. Dem steht entgegen, dass das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII nur für „vergleichbare, geeignete Alternativen“ gilt, die den rechtlich anerkannten Bedarf des Kindes „vollständig abdecken“.⁷⁰ Ähnliches gilt für die oft von Eltern favorisierte gemeinsame Geschwisterplatzierung im Heim, die dem objektiven Interesse des einzelnen Kindes, in einer Familie aufzuwachsen, nicht selten zuwiderläuft bzw. bei der Entwicklung beeinträchtigenden oder gar gewaltförmigen Beziehungen traumatisch belasteter Geschwister ungeeignet ist.⁷¹ Einfluss auf die Hilfeplanung gewinnen häufig auch Träger und Einrichtungen, die auf Belegung ihrer Plätze zu achten haben. Und es liegt nahe, dass fehlende Fachkenntnisse über Pflegekinder von Fachkräften der Jugendämter wie der Heime negativ auf die Hilfeplanung für das Kindesalter durchschlagen.⁷² Nicht zuletzt kann für die Kinder selbst das Bedürfnis nach, aber auch die enorme Angst vor Eltern zum inneren Konflikt und widersprüchlichen Botschaften bei der Hilfe-

68 Vgl. im Einzelnen den Forschungsbericht von Zitelmann 2010a.

69 Vgl. Nienstedt/Westermann 2006 und 2007.

70 FK-SGB VIII/Münder § 5 Rn. 10.

71 Zur Frage der Unterbringung von Geschwistern siehe Uchtmann, Martina 2014 <http://www.stiftung-pflegekind.de/literatur/weitere-veroeffentlichungen/fachartikel/>

72 Vgl. Zitelmann 2010a, b.

planung führen, sodass die leicht überfordernde Entscheidung über die Auswahl einer dauerhaften Platzierung nicht dem Kind überantwortet, wohl aber unter seiner Mitwirkung erfolgen sollte.

Für viele Kinder, die in ihrer Herkunftsfamilie erhebliche Frustrationen und beängstigende Erfahrungen der Vernachlässigung und Misshandlung erlitten haben, ist „die Entwicklung und Sozialisation in einer Pflegefamilie eine ungeheure Chance, die frühen traumatischen Erfahrungen zu bewältigen und durch die Entwicklung neuer, befriedigender Eltern-Kind-Beziehungen eine gesunde Entwicklung zu nehmen“.⁷³ Monika Nienstedt und Arnim Westermann haben in ihrer wegweisenden Studie zur Pflegekindschaft deutlich gemacht, weshalb das Kind nicht direkt von der Herkunftsfamilie in die Pflegefamilie wechseln sollte. Noch einmal Eltern zu haben, kann für ein misshandeltes Kind existenzielle Angst und eine totale Auslieferung bedeuten. Manches Kind braucht Wochen, ein anderes viele Monate, um sich jenen Menschen anzunähern, die vielleicht einmal seine Eltern werden könnten. Diesem Beziehungsaufbau ist den Bedürfnissen des Kindes entsprechend ohne formale Befristung seines Aufenthaltes im Heim die notwendige Zeit zu geben, bis das Kind innerlich bereit ist und das Beziehungsangebot einer Familie als hilfreich erleben und für sich nutzen kann.⁷⁴

6 Unterbringung auf Dauer

Ein Kind muss wissen, zu wem es gehört und an welchem Ort es leben wird. Dafür muss geklärt werden, ob eine Trennung von den Eltern notwendig bzw. eine Rückkehr zu den Eltern verantwortbar ist. Das Jugendamt hat diese Klärung so früh wie möglich zu beginnen. Möglichst vor, spätestens aber mit der Inobhutnahme hat nach §§ 36, 37 SGB VIII eine zeit- und zielgerichtete Planung einzusetzen, die Ludwig Salgo vor dem Hintergrund rechtsvergleichender Forschung schon 1987 weitsichtig beschrieb: „Hierbei helfen Pläne, die für jeden Einzelfall aufgestellt werden müssen, (...) Neben dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie umschreiben sie die Rückkehrvoraussetzungen und -erwartungen an alle Beteiligten. Sie suchen Vorkehrungen zu treffen, damit die Eltern auch die psychologischen Eltern bleiben. Vor allem umschreiben sie die in fast jedem Fall notwendigen staatlichen Aktivitäten.“⁷⁵ Inzwischen sind diese Anforderungen in § 37 SGB VIII konturiert⁷⁶ und es ist unter anderem dem beharrlichen Wirken von

73 Westermann, Arnim: Wie wird ein Kind ein Pflegekind? In diesem Band „7. Jahrbuch des Pflegekinderwesens“, 2018.

74 Vgl. näher Nienstedt, Westermann 2007, S. 271-283.

75 Salgo, Ludwig (1987): Pflegekindschaft und Staatsintervention. Verl. für Wiss. Publ., Darmstadt. S. 398. Vgl. aktuell z. B. Staudinger-Salgo 2015, § 1632 Rz. 99.

76 Vgl. Diouani-Streck 2015, S.188ff.

Gisela Zenz und Ludwig Salgo⁷⁷ sowie den Aktivitäten der „Stiftung zum Wohle des Pflegekinds“ zu verdanken, dass die „zivilrechtliche Absicherung einer auf Dauer angelegten Lebensperspektive“ Gegenstand aktueller, für die betroffenen Kinder aber bei weitem nicht ausreichender Reformvorschläge geworden ist.⁷⁸

Manchmal kommen erziehungsunfähige Eltern selbst zu der Einsicht und dem Eingeständnis, dass sie für ihr Kind auf lange Zeit oder gar nicht sorgen können. Sie wissen um ihren Suchtdruck und Entzugsversuche, ihre Gewaltdurchbrüche, ihr seelisches Befinden. Niemand weiß besser als sie, was das Kind erlebt, wenn die Sozialpädagogische Familienhilfe die Wohnung verlässt oder wenn sich das Kind nach der Tagesgruppe zu Hause aufhält. Eltern, die unfähig sind für ein Kind zu sorgen, brauchen Hilfe zur Anerkennung ihres Scheiterns, statt weitere zum Scheitern verurteilte Hilfen.

Stimmen Eltern der vorläufigen oder dauerhaften Unterbringung des Kindes nicht zu, wird das Familiengericht die erforderlichen Ermittlungen anzustellen und über einen Eingriff in die Sorge- und Umgangsrechte der Eltern zu entscheiden haben. Sind die Eltern hingegen bereit und in der Lage, geeignete Therapien oder lebenspraktische Hilfen für sich und das Kind anzunehmen und umzusetzen, müssen der Zeithorizont festgelegt und die Erfolgsaussicht solcher Planungen eingeschätzt sowie die Folgen für das Kind erwogen werden.⁷⁹ Im besten Fall ist unter Erhalt einer engen Beziehung zu den Eltern die baldige Rückkehr des Kindes möglich. Dies gilt jedoch nicht für den Fall, dass von schwerer Vernachlässigung oder Gewalt betroffene, vorbelastete Kinder ohne Rücksicht auf die traumatisierende Vorgeschichte erneut Tätern ausgeliefert werden, die unter Berufung auf das Elternrecht ihr einstiges Opfer zum Umgang nötigen oder sogar „zurück haben“ wollen.

In jedem Fall bildet die Inobhutnahme eine Zäsur und den Auftakt für weiterführende Ermittlungen und Bewertungen des Jugendamtes und wenn erforderlich, eben auch des Familiengerichtes. Die notwendige Kooperation von Heimen und Jugendämtern funktioniert in Form regelmäßiger Information und Gespräche anscheinend relativ gut. Familiengerichte suchen dagegen nur selten den Kontakt zu den Heimen, noch seltener zu den alltäglichen Bezugspersonen der Kinder. Trotz strenger Anforderungen an ihre Ermittlungspflicht verlassen sie sich anscheinend auf Informationen aus „zweiter Hand“, anstatt Auskunft der Betreuer der teils hoch spezialisierten Notaufnahmehome und erfahrener Betreuungspersonen aus

77 Zur Zielsetzung vgl. Zenz, Gisela; Salgo, Ludwig: Kontinuitätssichernde Strukturen und Verfahren im Pflegekinderwesen, *Frühe Kindheit* 04/10, S. 26-28.

78 BMFSFJ: Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Herausforderungen. Berlin, 2016. Zur Problematik und für fristgebundene Lösungen vgl. Zitelmann, Maud: Das Recht des Kindes auf eine Annahme als Pflegekind. ZKJ 2014.

79 Grundlegend zur Sozialen Arbeit: Diouani-Streek, Mériem. (2015): Kontinuität im Kinderschutz – Perspektivplanung für Pflegekinder. Deutscher Verein, Berlin; zum Recht: Schmid, Heike: Die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. Deutscher Verein, Frankfurt am Main.

der Bereitschaftspflege einzuholen. Diese Informationen aber bilden die Basis, um das Befinden, die Wünsche und den Erziehungsbedarf des einzelnen Kindes einzuschätzen. Vor diesem Hintergrund ist auch der Bedarf eines Gutachtens zur Abklärung spezifischer Fragestellungen abzusehen, dessen möglicher Ertrag mit Blick auf die zusätzliche Belastung des Kindes, auch durch die ihm zugemutete Wartezeit, abzuwägen ist.⁸⁰

In der Tat muss auf eine dauerhafte Platzierung misshandelter Kinder in manchen Fällen extrem lang gewartet werden, weil entweder im Jugendamt nicht die notwendige Klärung nach § 37 SGB VIII erfolgt und/oder das Gericht das zivilrechtliche Kindesschutzverfahren nicht am verfahrensleitenden Prinzip „Kindeswohl“ ausrichtet.

Sicher, die Festlegung einer dauerhaften Perspektive für das Kind setzt eine sorgfältige Fallanalyse voraus, oft sind weitere Ermittlungen oder Gespräche mit Experten erforderlich. Während diese Informationen, auch zur Lebensgeschichte und der daraus häufig resultierenden Erziehungsunfähigkeit der Eltern, zusammengetragen werden, kann in der Bereitschaftspflege oder dem Kinderheim ein genaues Verständnis der Erlebnisse, Bedürfnisse und Beziehungen des Kindes erarbeitet werden. In der Zeit des Überganges muss auch den Eltern geholfen werden, sich realistisch mit der eigenen Situation und der des Kindes auseinanderzusetzen. Zugleich muss der Hilfe- bzw. Therapiebedarf der Eltern festgestellt und ggf. die benötigte Dauer eingeschätzt werden, verbunden mit einer realistischen Prognose der Erfolgsaussicht. Wurde ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, tragen Sachverständige und die Terminfindung mit den Beteiligten oft erheblich zur Dauer der Verfahren bei. Dies alles braucht seine Zeit, die aber mit Blick auf eine Schädigung der Kinder durch die anhaltende Ungewissheit während der „vorläufigen Schutzmaßnahme“ kaum zur Verfügung steht.

Salgo und Heilmann haben die faktische Präjudizierung sowie die extreme Belastung der Kinder und ihrer Familien verdeutlicht⁸¹, die sich keineswegs nur durch Sorgfalt und Dauer von Ermittlungen erklären. Ursächlich sind oft wohl auch die unzureichende Ausbildung schon im Studium⁸², die viel zu hohe Fallbelastung im Jugendamt wie im Familiengericht, eingefahrene institutionelle Routinen und unzureichende Möglichkeiten zur fallspezifischen Recherche von Fachwissen, die im Jugendamt die fachgerechte Fallanalyse und Festlegung des dauerhaften

80 Zitelmann 2010a, b. Analog gilt dies für die Familiäre Bereitschaftsbetreuung. Zum Gebot der Beschleunigung im Kindesschutzverfahren Heilmann/Heilmann § 1666, Rn. 69ff. m.w.N.

81 Vgl. Salgo, Ludwig; Heilmann, Stefan DFGT Stellungnahme 2016; Heilmann, Stefan (1998): Kindliches Zeitempfinden und Verfahrensrecht, Neuwied. Salgo 2010 <http://liga-kind.de/fk-510-salgo>

82 Vgl. Berneiser, Carola; Bartels, Marco: Interdisziplinäre Lehre im Kinderschutz. Das „Frankfurter Modell“ – Soziale Arbeit, Recht und Medizin im Dialog. Teil I ZKJ 12/2016, S. 440ff. und Teil II ZKJ 1/2017, S. 4ff.

Verbleibs behindern und im Familiengericht zeitverschleißendes „Outsourcing“ an unter Umständen unzureichend qualifizierte Gutachter befördern.

Kindzentrierte Ermittlungen, ausreichend Fachpersonal und Problembewusstsein in Jugendhilfe und Justiz, realistische Fallzahlen und Zeitfenster, administrative Ressourcen und ein interdisziplinärer Pool an Experten wären ein guter Anfang. Ergänzend muss in Verantwortung fachlich und personell entsprechend ausgestatteter Landesjugendämter ein flächendeckendes Angebot spezialisierter Notaufnahmehome bzw. fachlich eng begleiteter Bereitschaftsbetreuungsfamilien geschaffen werden. Da die einzelnen Kommunen hierzu oft nicht ausreichend in der Lage sind, fällt die aktive Gestaltung dieser Aufgabe in die Zuständigkeit der Landesjugendämter – verbunden mit der Untersagung ungeeigneter Inobhutnahme-Angebote und landesweiter Initiativen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie einer Begleitforschung durch unabhängige Hochschulen.

Um diese Entwicklung zu forcieren und zu gestalten, stehen derzeit gesetzlich festgelegte Fristen für die Dauer der vorläufigen Unterbringung (Inobhutnahme) zur Diskussion.⁸³ Es muss jedoch ein Gestaltungsraum bleiben, der sich an den Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientiert, das gerade nach ängstigenden Erfahrungen in der Herkunftsfamilie oft Monate der Ablösung und Neuorientierung braucht, bis es sich auf eine neue Eltern-Kind-Beziehung einstellen kann.⁸⁴ Auch bei der schwierigen Suche nach einer passenden Pflegefamilie oder spezialisierten Heimen kann eine unter Fristendruck gewählte „nächstbeste“ Lösung in vielen Fällen das größere Übel sein. Es empfiehlt sich daher, die Festlegung der Dauerperspektive in § 37 SGB VIII zu befristen, nicht jedoch die Dauer der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII.

In dieser gesetzlich benannten Frist müsste im Jugendamt entschieden sein, unter welchen Voraussetzungen und zu welcher Zeit das Kind zu den Eltern zurückkommt oder ob für dieses Kind eine Ersatzfamilie – im begründeten Ausnahmefall auch ein Heim – in Frage kommt. Erste Sondierungsgespräche in der Praxis, die eine systematische Forschung nicht ersetzen, lassen einen Zeitraum von drei Monaten für die Fallbearbeitung und abschließende Entscheidung im Jugendamt als realistisch erscheinen. Vielfach ist danach weitere Zeit nötig, um einen passenden Platz für das Kind zu finden und seine Überleitung zu begleiten.⁸⁵

83 Vgl. Salgo, BT-Drucks. 17/6256.

84 Vgl. Nienstedt/Westermann 2007, S. 278f.

85 Sofern Einrichtungen der Inobhutnahme die Dauer des Aufenthaltes begrenzen, liegt der konzeptionelle Schwerpunkt oft bei zwölf Wochen, die deutliche Mehrheit sieht aber einen unbegrenzten Aufenthalt vor. Vgl. Zitelmann 2010a, S. 19f. bei sorgfältiger Psychodiagnose und therapeutischer Überleitung von Kind und Eltern kann der Zeitraum deutlich länger nötig sein, nach Schätzungen der Praxis reichen ca. 13 Monate (Caritas 2014, S. 28: Evaluation) aus, um die Perspektive des Kindes zu klären und deren Umsetzung abzuschließen.

Um die künftige Lebensform für das Kind festzulegen, sollte in den ersten Wochen eine Psychodiagnostik von Kind und Eltern erfolgt und festgelegt sein, „ob und gegebenenfalls wie die Beziehungen zwischen dem Kind und seinen Eltern zukünftig im Rahmen einer dauerhaften Fremdunterbringung gestaltet werden könnten. Des Weiteren werden Geschwisterkonstellationen differenziert betrachtet, um zu beurteilen, ob eine gemeinsame Unterbringung oder eine Trennung der Geschwister dem Wohle und der zukünftigen Entwicklung der Kinder zuträglich ist.“⁸⁶

In der Praxis scheuen Jugendämter oft eine Anrufung eines Familiengerichtes, wenn die erziehungsunfähigen Eltern nur in eine dauerhafte Unterbringung des Kindes einwilligen. Ob Eltern das Recht auf Besuch und die Verantwortung für die Belange des Kindes erhalten, darf jedoch nicht vorrangig an der dem Jugendamt gegenüber gezeigten Mitwirkungsbereitschaft gemessen werden, der Maßstab ist vielmehr das persönliche Wohl des Kindes, besonders wenn es einen schützenden Rahmen zur Aufarbeitung seelischer und körperlicher Gewalthandlungen braucht.

Es empfiehlt sich deshalb, das Verfahren nach § 37 SGB VIII *de lege ferenda* (nach zukünftigem Recht) mit einer familiengerichtlichen Überprüfung zur Schaffung von Rechtssicherheit und zur Ausgestaltung der Sorge- und Umgangsrechte zu verbinden. Andernfalls müssen Jugendamt und Eltern die Möglichkeit haben, zeitnah und niedrigschwellig eine familiengerichtliche Überprüfung der auf Dauer angelegten Hilfeplanung herbeizuführen. Nichts anderes gilt für das betroffene Kind, dem zugleich das Recht zukommen muss, seine wohlverstandenen Interessen und seine Wünsche von einer im Kinderschutz ausgebildeten Interessenvertretung im Verfahren nach § 42 i. V. m. § 37 SGB VIII vertreten zu lassen.

Während des familiengerichtlichen Verfahrens kann dem Kind keine langwierige Wartezeit zugemutet werden. Auch für die Familiengerichte sind zeitliche Vorgaben und Befristungen sinnvoll und notwendig. Erste Vorschläge und eine von Salgo und Heilmann publizierte Stellungnahme der Kinderrechtekommission zur Vermeidung von Präjudizierung und Minimierung von Sekundärschäden stehen bereits zur Diskussion.⁸⁷ Ferner ist Begleitforschung zur Identifizierung von Regelungen, Ausstattung und Organisation und Kooperationsproblemen nötig, die zur Verschleppung der behördlichen wie gerichtlichen Verfahren führen.

Ein Leben in Vorläufigkeit und in der Schwebe ist schon für erwachsene Menschen extrem belastend, einem Kind jedoch darf der Staat diesen Zustand nicht ohne schwerwiegenden Grund zumuten. Die Zeit der Inobhutnahme ist entsprechend zu begrenzen und jüngeren Kindern ohne Rückkehrperspektive umgehend eine Chance zur Entwicklung neuer Eltern-Kind-Beziehungen in einer Ersatzfamilie⁸⁸ zu geben.

86 Caritas (2016): Therapeutische Übergangshilfe des Kinderheimes Rheine: Was angenommen wird, kann heilen. S. 8.

87 Salgo, Heilmann DFGT 2016.

88 Zu psychologischen Aspekten der Sozialisation in der Ersatzfamilie, vgl. Nienstedt/Westermann

Die für die Pflegekindschaft aktuell vorgeschlagenen Reformvorschläge überzeugen daher nicht. Das vorgeschlagene Antragsverfahren⁸⁹ leistet die zur Vermittlung passender Familien unverzichtbare frühzeitige und dauerhafte Klärung des Verbleibs so wenig wie die jetzige Rechtslage. Ist das Kind untergebracht, würden Pflegefamilien neben ihrer anspruchsvollen Gesellschaftsaufgabe nach wie vor kosten- und nervenzehrende Verfahren aufgebürdet. Da vermutlich die Mehrheit der Pflegekinder von dieser Regelung gar nicht profitiert, braucht es anderweitige Lösungen.

Im Kern geht es dabei um eine Verbindung des Zeitfensters der Inobhutnahme mit einer Entscheidung zum dauerhaften Verbleib, auf die sich das betroffene Kind, seine Eltern und seine Ersatzfamilie endgültig einstellen können. Wird bei einer Inobhutnahme die langfristige Fremdplatzierung erwogen, sollte deshalb sofort und von Amts wegen eine unabhängige Prüfung der Justiz beginnen, die freilich nur Sinn macht, wenn auch Richter(innen) zur Vermeidung von Fehlentscheidungen endlich fachliche Qualifikationen im Kinderschutz erhalten.⁹⁰ Parallel ist mit der Suche nach einer Ersatzfamilie oder einer geeigneten Institution⁹¹ zu beginnen, die bei Bedarf vom Landesjugendamt unterstützt werden kann, sodass der Rückführungs- oder aber Vermittlungsprozess direkt mit der in § 37 SGB VIII geforderten Festlegung zum Verbleib einsetzen kann.

Zur fachlichen Fundierung des Verfahrens im Jugendamt und im Gericht ist zwingend die Einschätzung der Notaufnahmestelle bzw. qualifizierten Bereitschaftspflege⁹² durch persönliche Anhörung der Betreuungspersonen des Kindes einzuholen. Nur auf dieser Grundlage ist doch abzusehen, ob und mit welcher Fragestellung und Fristsetzung ergänzend zum Clearing der Inobhutnahme gerichtliche Sachverständige beauftragt werden müssen. Neben den Schutz- und

2007. Zu Gestaltungsmöglichkeiten kindeswohlwideriger Rahmenbedingungen durch die Gesetzgebung vgl. Diouani-Streek/Salgo RdJB 2016, S. 185 ff.

89 So der Vorschlag des wissenschaftlichen Beirates des BMFSFJ 2016, S. 48f. Wenigstens ist im Interesse der Kinder eine altersgebundene Fristenregelung zu fordern, die den Aufenthalt des Kindes je nach Alter nach Ablauf von ein oder zwei Jahren verstetigt. Spätestens dann hätten die Eltern ein Verfahren anzustrengen und deutlich zu machen, weshalb eine auch spätere Rückkehr des Kindes seinem wohlverstandenen Interesse am besten entspricht. Vgl. auch Zitelmann ZKJ 2014, 471f.

90 Siehe auch Salgo, Ludwig: Editorial: Fortbildungspflicht für Richter. NJW 2016, S. 3.

91 Für Kinder bis zum zehnten Lebensjahr sollte der dauerhafte Aufenthalt im Heim zur Ausnahme werden und die zugrundeliegende Entscheidung nicht von den Eltern-, sondern den Kindesinteressen abhängen. Für ältere Kinder ist flankiert von anderen Maßnahmen (Einzelvormundschaft, Therapien usw.) auch an ein Aufwachsen im Internat oder in einem spezialisierten Dauerheim zu denken. Zu Grundsätzen und Methoden des permanency planning vgl. ausführlich Diouani-Streek 2015.

92 Zu den Standards vgl. Lillig u. a. (2002); auch Laukemper, Anke (2005): Frühe Hilfe am Beispiel der Familiären Bereitschaftsbetreuung (FBB) des Jugendamtes der Stadt Hamm (NRW). IKK Nachrichten. 1-2/2005, S. 47-49.

Entwicklungsbedürfnissen des Kindes, die den Maßstab zur Einschätzung elterlicher Kompetenzen und geeigneter Hilfen im Clearingverfahren bilden, sind zwingend auch Mitteilungen und Wünsche des Kindes einzubeziehen, was die persönliche Anhörung und Beteiligung des Kindes im Verfahren ergänzt, nicht erübrigt.

Solche mit psychologischer und pädagogischer Fachkompetenz multiprofessionell besetzten, auf die Betreuung traumatisierter Kinder spezialisierten Einrichtungen und die entsprechend qualifizierte und supervidierte Bereitschaftsbetreuung werden bislang nicht einmal annähernd von jedem Jugendamt vorgehalten. Die Landesjugendämter sind gefordert, die gegenwärtige, den Mindeststandards teils nicht einmal genügende Praxis der Inobhutnahme in ungeeigneten Einrichtungen zu beenden. Bei ihnen liegt die Pflicht zur Schaffung eines flächendeckenden Angebotes an spezialisierten Einrichtungen für Kinder in Notlagen. Bei ihrer „Heimaufsicht geht es ... nicht nur um die Erteilung von Betriebsgenehmigungen, sondern vor allem auch um die fachliche Beratung der Einrichtungsträger und die Fortentwicklung fachlicher Standards.“⁹³

Ist die im Hilfeplan nach § 37 SGB VIII notwendige Prognose getroffen und im amtswegigen Verfahren des Familiengerichtes zeitnah auf ihre Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit hin überprüft, muss dieser Beschluss des Familiengerichtes als Grundlage für eine dauerhafte Platzierung dienen. Es muss also unter Einbezug aller verfügbaren Fachkenntnisse geklärt sein, ob und wie für das Kind die realistische Chance auf seine baldige ungefährdete Rückkehr ins Elternhaus besteht. Alternativ ist festzulegen, dass das Kind bis zur Volljährigkeit jenseits der Herkunftsfamilie leben wird. Um dem Kind und seiner Familie, aber auch seiner künftigen Ersatzfamilie die notwendige Klarheit über ihre weitere Beziehung zu geben, darf die Platzierung in einer Pflegefamilie nur noch bei Gefährdung in Frage gestellt werden⁹⁴ – wie bei jedem anderen Kind auch, das in einer Familie aufwächst.

Misshandelte und vernachlässigte Kinder haben das Recht auf eine fachgerechte Begleitung während der Inobhutnahme, eine kompetente Gefährdungsbeurteilung und auf den Schutz des Staates, wo nötig auch vor den eigenen Eltern. Gesetzgebung, Justiz und Jugendhilfe haben dafür zu sorgen, dass die Staatsintervention zum dauerhaften Wendepunkt im Leben gewaltbetroffener Kinder wird und sich seelischer Mangel und massive Leiderfahrungen nicht in staatlicher Obhut fortsetzen. Sollen traumatische Erlebnisse zur Vergangenheit werden und die Gegenwart des Kindes nicht weiter stören, ist dem Kind die Gelegenheit zur Annahme durch liebevolle Pflegepersonen zu geben, die es in geschütztem Rahmen in sachverständiger Begleitung zu neuen Eltern machen kann.

93 Trenczek 2008, S. 268.

94 Zenz, Gisela; Salgo, Ludwig: Kontinuitätssichernde Strukturen und Verfahren im Pflegekinderwesen, Frühe Kindheit 04/10, S. 26-28

Weiterführende Literatur

- Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2016): Die Aufnahme-situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland. Erste Evaluation zur Umsetzung des Umverteilungsgesetzes.
- Deutsches Institut für Urbanistik (Hrsg.) (2016): SOS – Sieht die Inobhutnahme noch Land? Krisenintervention und Inobhutnahme in der Kinder- und Jugendhilfe.
- Kirchhardt, Stefanie (2008): Inobhutnahme in Theorie und Praxis: Grundlagen der stationären Krisenintervention in der Jugendhilfe und empirische Untersuchung in einer Inobhutnahmeeinrichtung für Mädchen. Klinkhardt, Bad Heilbrunn.
- Lewis, Graham u. a. (2013): Inobhutnahme konkret: Pädagogische Aspekte der Arbeit in der Inobhutnahme und im Kinder- und Jugendnotdienst. Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen. 2. Aufl.
- Trenczek, Thomas (2017): Inobhutnahme – Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Jugendhilfe (§§ 8a, 42 SGB VIII). 2. völlig neu bearb. Aufl. Boorberg, Stuttgart.
- Zitelmann, M. (2005): Erste Streiflichter im Dunkelfeld – Forschungsnotizen zur vorläufigen Heimunterbringung. Forum Erziehungshilfen 3/2005.
- Zitelmann, Maud (2010a): Inobhutnahme und Kinderschutz. Ergebnisse einer bundesweiten Studie. Reihe: Praxis und Forschung, Bd. 31. Frankfurt am Main, 2010.
- Zitelmann, Maud (2010b): Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahme. Hinweise und Ergebnisse aus einer bundesweiten Studie. In: Lewis, Graham u. a. (Hrsg.) (2. Aufl. 2013) Inobhutnahme konkret. IGfH Eigenverlag. Frankfurt am Main.
- Zitelmann, Maud: Kinderschutz durch Inobhutnahme. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe = ZKJ 7/2011